

Niederschrift

(BWA/007/2025)

über die 7. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 16.09.2025, 16:00 - 17:15 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- . Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- 8. Mitteilungen zur Kenntnis Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
 - 8.1. Strategisches Management - Beschlusscontrolling EBE-B/040/2025
hier: Beschlussüberwachungsliste III. Quartal 2025 Kenntnisnahme
 - 8.2. Mitteilung zur Kenntnis EBE-B/041/2025
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Kenntnisnahme
Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2025
hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung
Anlagen stehen ausschließlich digital zur Verfügung
 - 8.3. Mitteilung zur Kenntnis EBE-V/020/2025
Umwelt- und Gemeinwohlbericht 2024 – Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Kenntnisnahme
Anlagen stehen ausschließlich digital zur Verfügung
 - 8.4. Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (GSB) EBE-2/046/2025
GSB Bericht 2024 Kenntnisnahme

- | | | |
|-------|--|-------------------------------|
| 9. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2026
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung
Anlagen stehen ausschließlich digital zur Verfügung | EBE-B/042/2025
Gutachten |
| 10. | Klärwerk Erlangen - Optimierung der Belüftung in der Biologie
Erneuerung der 4 Turbogebläse
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau | EBE-1/067/2025
Beschluss |
| 11. | Anfragen Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) | |
| . | Bauausschuss | |
| 12. | Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss | |
| 12.1. | Anfrage: Instandhaltungsmaßnahmen an Schulen
-Protokollvermerk- | 242/358/2025
Kenntnisnahme |
| 13. | Interfraktioneller Antrag Nr. 074/2025 der Stadtratsfraktionen SPD,
Klimaliste Erlangen, Erlanger Linke, Bündnis 90 Die Grünen / Grüne Liste
vom 15.07.2025:
Auch zukünftig Spielplätze bauen | 63/129/2025
Beschluss |
| 14. | Zwischenbericht des Amtes 66: Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand
31.07.2025 | 66/277/2025
Gutachten |
| 15. | Straßennutzung und -erhaltung - Bedarfsplan Risse – Sanierung; hier:
Beschluss Risse-Sanierung im Asphaltstraßenbau – Stadtgebiet gemäß DA
Bau | 66/278/2025
Beschluss |
| 16. | Straßennutzung und -erhaltung - Bedarfsplan Gehwegsanierungen; hier:
Beschluss Gehwegsanierung 2026 gemäß DA Bau | 66/279/2025
Beschluss |
| 17. | Änderung nach DA Bau Verbindung Treppenanlage Burgbergstraße -
Böttigerpromenade; hier: Ersatzneubaumaßnahme 2026 | 66/280/2025
Beschluss |
| 18. | Anfragen Bauausschuss | |

TOP

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

TOP 8.1

EBE-B/040/2025

Strategisches Management - Beschlusscontrolling hier: Beschlussüberwachungsliste III. Quartal 2025

Sachbericht:

Die Beschlussüberwachungsliste betreffend das IV. Quartal 2025 des Entwässerungsbetriebes wird den Mitgliedern des Bau- und Werkausschusses in der Sitzung am 02.12.2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Beschlussüberwachungsliste betreffend das III. Quartal 2025 des Entwässerungsbetriebes hat dem Bau- und Werkausschuss zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2

EBE-B/041/2025

Mitteilung zur Kenntnis Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2025 hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung

Sachbericht:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb vom 16.05.1995 i. d. F. v. 04.03.2021 i. V. m. § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) ist der EBE verpflichtet, den Werkausschuss, den Oberbürgermeister sowie das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten.

Nachdem der EBE seine Bücher gemäß § 9 Abs. 1 Betriebssatzung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt, erfolgt dies anhand des Zwischenberichtes zum 30.06.2025 bestehend aus:

- Zwischenbilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Betriebsergebnis

Zur Zwischenbilanz ist anzumerken, dass diese auf den Jahresabschluss 2024 zum 31.12.2024 aufbaut, der von Rödl und Partner geprüft und in der Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 08.07.2025 einstimmig begutachtet wurde.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3

EBE-V/020/2025

Mitteilung zur Kenntnis

Umwelt- und Gemeinwohlbericht 2024 – Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Sachbericht:

Als Teil seines Umweltmanagements informiert der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) die Öffentlichkeit jährlich mit einem Umweltbericht über die wesentlichen betrieblichen Umweltaspekte und Umweltleistungen sowie über den aktuellen Stand relevanter Planungen und Projekte.

Die Berichterstattung erfolgt - wie in den letzten Jahren - in Form eines kombinierten Umwelt- und Gemeinwohlberichts.

Der Bericht enthält zusätzliche vier Kapitel mit weiteren Angaben und Informationen, die über die reinen Umweltleistungen hinausgehen. Mit diesen Beiträgen leistet der EBE auch seinen Anteil zum Gemeinwohl.

Mit den geplanten Maßnahmen im Bereich unseres Energie- und Umweltmanagements wollen wir die Umweltleistungen und die Energieeffizienz des Entwässerungsbetriebes weiter verbessern (Umweltprogramm 2025, Seite 39).

Der Umwelt- und Gemeinwohlbericht wird in digitaler Form als Broschüre im pdf-Format publiziert und kann nach der Ausschusssitzung bei den Informationen des EBE auf der Website der Stadt Erlangen (www.erlangen.de/ebe) abgerufen werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung hat den BWA-Mitgliedern zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4

EBE-2/046/2025

Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz (GSB) GSB Bericht 2024

Sachbericht:

Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 m³ Abwasser einleiten dürfen, haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen (WHG § 64). Gewässerschutzbeauftragte für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften sind die für die Abwasseranlagen zuständigen Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte (BayWG Art. 38). Die Bestellung des Abteilungsleiters Betrieb beim EBE zum Gewässerschutzbeauftragten erfolgte mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018. Der Gewässerschutzbeauftragte hat die Aufgaben, die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, beratende Funktionen auszuüben und einen jährlichen schriftlichen Bericht an den Gewässerbenutzer zu erstellen.

Im Vollzug des v.g. konnten im Wirtschaftsjahr 2024, d.h. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024, keine Verstöße des Benutzers bezüglich der gemäß Wasserrecht obliegenden Pflichten festgestellt werden.

Der für das Jahr 2024 ermittelte Fremdwasseranteil liegt mit 22,73 % nahe an der zulässigen Höchstgrenze gemäß Wasserrecht (25 %). Verschiedene städtische Einleiter und Abwasserpartner wurden daher in den vergangenen Jahren mehrfach aufgefordert, die bekannten Fremdwassereinleitungen abzustellen.

Die Einleitung von Fremdwasser hat erhebliche ungünstige ökologische und ökonomische Auswirkungen auf die Abwasseranlage, die Gewässer und die Natur. Aufgrund des ermittelten Fremdwasseranteils von 22,73 % in 2024 (21,56 % in 2023 und 17,78 % in 2022) ist im Jahr 2025 sowie in den Folgejahren das Kanal- und Fremdwassersanierungsprogramm konsequent umzusetzen.

Bezüglich der Zielsetzungen und durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen hinsichtlich der weiteren Steigerung der Umweltleistung und der Nachhaltigkeit wird auf den Umwelt- und Gemeinwohlbericht 2024 verwiesen. Siehe hierzu die Vorlage Umwelt- und Gemeinwohlbericht 2024 des EBE in gleicher Sitzung.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht des Gewässerschutzbeauftragten für das Jahr 2024 hat den BWA-Mitgliedern zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

EBE-B/042/2025

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2026
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
 - Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
 - Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen
- hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2026 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3
Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2026 im BWA am 16.09.2025
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2026 im StR am 27.11.2025

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der
Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am
16.09.2025 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m.
§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2026 zu ersehen, wird für das
Wirtschaftsjahr 2026 ein bilanzielles Jahresergebnis von 1.788.564 Euro prognostiziert.
Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2026 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2026 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v 36.007,0 Mio. Euro
geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	24.850 Mio. Euro
Abwassersammlung	6.930 Mio. Euro
Sonderbauwerke	4.057 Mio. Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2025-2029“ im Wirtschaftsplan 2026 der
Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und

begründet.

Die Voraussetzungen des Art. 69 GO sind geprüft.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 10

EBE-1/067/2025

**Klärwerk Erlangen - Optimierung der Belüftung in der Biologie
Erneuerung der 4 Turbogebläse
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gem. Nr. 5.5.3 DA Bau**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erneuerung der 4 Turbogebläse nach dem Stand der Technik zur weiteren Optimierung der Biologie.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Umsetzung einer ganzheitlichen Phosphorstrategie für das Klärwerk Erlangen ist es notwendig die biologische Phosphorspeicherung (Bio-P) im bestehenden Belebungsbecken weiter auszubauen.

Die Betriebsweise des Nitrifikationsbeckens wurde im Jahr 2017 umgestellt. Die Umstellung der Betriebsweise der Denitrifikationsbecken auf intermittierenden Betrieb wurde im Jahr 2024 abgeschlossen.

Die aktuell in der Belegung realisierbare Steuer- und Regelstrategie wird derzeit durch die technischen Anforderungen/Einschränkungen der Turboverdichter geprägt, d.h. die zulässigen Schaltspiele (max. 4 Schaltspiele/Stunde) der Turbos begrenzen die Freiheitsgrade bei der Druckluftherzeugung und Druckluftverteilung.

Aufgrund der aktuellen Druckluftanforderungen sind bereits mehrfach Störungen bei der Druckluftherzeugung aufgetreten. Durch den Austausch des Bestandes gegen die neue Generation von Turboverdichter mit Permanent-Magnet-Antrieben, die eine größere Anzahl von Schaltspielen ermöglichen, soll eine wesentlich größere Flexibilität bei der Druckluftherzeugung und Druckluftverteilung erreicht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hat die Entwurfsplanung zur Erneuerung der 4 Turbogebälse im Rahmen des Projekts Klärwerk Erlangen, Optimierung der Belüftung in der Biologie, erarbeiten lassen. Auf eine separate Beschlussfassung der Vorentwurfsplanung mit Variantenabwägung kann hier mangels Alternativen bei der Erneuerung der 4 alten Turbogebälse durch 4 neue Turbogebälse nach dem Stand der Technik an gleicher Stelle verzichtet werden.

Aktuell erfolgt die biologische Abwasserreinigung im Klärwerk Erlangen nach den Verfahren der vorgeschalteten Denitrifikation. Dies bedeutet, dass für Nitrifikation und Denitrifikation fest definierte Volumina zur Verfügung stehen. Stickstoffoxidation und Stickstoffreduktion erfolgen in baulich getrennten Becken. Auf Belastungsspitzen kann bei diesem Verfahren über Anpassung der Fördermengen für Rezirkulation und Rücklaufschlamm reagiert werden. Die Förderbereiche der zugehörigen pumpentechnischen Einrichtungen stellen in diesem Zusammenhang die Grenzen der verfahrenstechnischen Flexibilität dar.

In den zurückliegenden Jahren wurden immer wieder Belastungsspitzen festgestellt, die deutlich über der bestehenden Ausbaugröße liegen und mit der vorhandenen Verfahrenstechnik unter Ausnutzung aller Reserven behandelt wurden.

In den Denitrifikationsbecken wurden zwischenzeitlich die Kaskaden 2 und 3 auf eine Betriebsweise für intermittierenden Betrieb mit Belüftern ausgerüstet. Ebenso wurde die Kaskade 1 der Nitrifikationsbecken für einen intermittierenden Betrieb der Belüftung mit Schlauchbelüftern ausgerüstet.

Zur weiteren Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit wird jetzt auch die Umstellung der Kaskaden 2 und 3 in den Nitrifikationsbecken auf intermittierenden Betrieb geplant. Die Belüftung erfolgt im intermittierenden Betrieb, so dass über die Zeitachse durch die Sauerstoffzehrung abwechselnd anaerobe, anoxische und aerobe Milieubedingungen geschaffen werden.

Beim Verfahren der intermittierenden Denitrifikation erfolgen die Oxidation des Ammoniumstickstoffs ($\text{NH}_4\text{-N}$) zu Nitratstickstoff ($\text{NO}_3\text{-N}$) und die Reduktion des Nitratstickstoffs

(NO₃-N) zu atomarem Stickstoff (N₂) zeitversetzt nacheinander im gleichen Becken. Während der unbelüfteten Zeiten kann der Belebtschlamm über Impulsbelüftung in Schwebelage gehalten werden.

Die Sauerstoffversorgung erfolgt über eine über der Beckensohle angeordnete Flächenbelüftung (feinblasige Druckbelüftung). Die Luftverteilung erfolgt über eine Erweiterung des bestehenden Rohrleitungssystems (Stahl, feuerverzinkt).

Die Regelung der Zyklusdauer für Belüftung und Rühren erfolgt dynamisch in Abhängigkeit der tatsächlich vorliegenden Schmutzfracht über einen PID-Regler. Als Eingangsgröße wird für die Regelung neben dem Sauerstoffgehalt auch der Nitratgehalt sowie der Ammoniumgehalt direkt im Belebungsbecken gemessen.

Mit der vorliegenden Entwurfsplanung zur Optimierung der Belüftung in der Biologie soll die Verfahrenstechnik der Biologischen Reinigungsstufe durch Erneuerung der 4 Turbogebläse auf dem Stand der Technik gebracht werden.

Vorgesehener weiterer Terminplan:

- | | |
|---|--------------------|
| • Ausführungsplanung, LV-Erstellung | bis September 2025 |
| • Ausschreibung, Submission und Wertung | Sept. - Nov. 2025 |
| • BWA-Vergabe | 02.12.2025 |
| • Auftragserteilung und Einweisung | Dezember 2025 |
| • Baubeginn und -ausführung | ab Mai 2026 |
| • Fertigstellung und Inbetriebnahme | bis Oktober 2026 |

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die neuen Turbogebläse sind deutlich effizienter. Mit neuen Turboverdichtern wird daher mit einer nennenswerten Stromeinsparung gerechnet.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die voraussichtlichen Investitionskosten für die Erneuerung der Turboverdichter im Klärwerk Erlangen mit der Kostenberechnung aus diesem Entwurf betragen 1.961.000 € netto. Die Kosten sind höher als die ursprüngliche Kostenschätzung mit ca. 1.660.000 €, was im Wesentlichen den Leistungen für die Elektro-/MSR-Technik geschuldet ist.

Ein Umbau der bestehenden Unterverteilungen kommt auf Grund der höheren Anschlussleistungen der Turboverdichter nicht in Betracht. Für den Anschluss der neuen Turboverdichter ist daher der Austausch der jeweiligen Schaltschrankreihen erforderlich. Die neuen Anschlusskabel müssen auf Grund der geänderten Anschlussleistungen der Turboverdichter größer dimensioniert und die Kabel neu verlegt werden.

Im vorliegenden Fall wurden die Baunebenkosten mit 17% angesetzt, da hierbei die Leistungsphasen der Grundlagenermittlung, Vorentwurfsplanung und Genehmigungsplanung nicht erbracht werden müssen.

Einschließlich 19% Umsatzsteuer und 17% Baunebenkosten betragen die Gesamtherstellungskosten somit 2.731.000 €.

Die Voraussetzungen des Art. 69 GO wurden geprüft.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. /Kst. 7006 0009
bzw. wurden in den EBE-Wirtschaftsplan 2026 aufgenommen
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

1. dem aufgezeigten **Entwurf** für die „Erneuerung der 4 Turbogebläse“ im Rahmen des Projekts Klärwerk Erlangen – Optimierung der Belüftung in der Biologie gem. Nr. 5.5.3 DA Bau zugestimmt und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Ausführungsplanung fortzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 11

Anfragen Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

TOP

Bauausschuss

TOP 12

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

TOP 12.1

242/358/2025

Anfrage: Instandhaltungsmaßnahmen an Schulen

Sachbericht:

Anfrage:

- In welchem Umfang sind Instandhaltungsmaßnahmen an Schulen (z.B. Fenster, Türen, Sonnenschutz, techn. Gebäudeausstattung, Toiletten) von den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen betroffen?
- Welche Folgen ergeben sich für den Schulbetrieb?

Antwort:

Die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in seiner Beschlussfassung vom 30.04.2025 enthalten keine Vorschläge zur Kürzung des allgemeinen Bauunterhalts.

Angefragte Veränderungen im Arbeitsprogramm 2025 beziehen sich im Bereich des GME-Budgets (Ergebnishaushalts) auf sog. Sondermaßnahmen und damit insbesondere auf größere Instandsetzungsmaßnahmen. Hier wurde deren Realisierung, soweit technisch vertretbar, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Hierzu wird auch auf die Vorlage 24/058/2024 verwiesen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Zulässigkeit jeder Ausgabe/Maßnahme nach Art. 69 GO zu prüfen ist. Die Inanspruchnahme eines Haushaltsansatzes ist demnach nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um Ausgaben handelt, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Das bedeutet, die Aufgabe a) bestand bereits im Vorjahr und b) war mit Haushaltsmitteln ausgestattet und c) ist notwendig und unaufschiebbar. Im Regelfall sind diese drei Bedingungen (a-c) erfüllt bei Arbeiten, die allgemein dem sicheren Betrieb eines Gebäudes dienen, wie z.B.

- Wartungsarbeiten
- sicherheitsrelevante Maßnahmen wie Brandschutz oder sonstiger Gefahrenstellen im schulischen Nutzungsbereich

Weiter werden im Regelfall Unterhaltsmaßnahmen als zulässig eingeschätzt, die dem grundsätzlichen Substanzerhalt dienen und so weitere Schäden vermeiden, wie z.B.:

- Beseitigung von Vandalismus- und Einbruchsschäden,
- Dachschäden mit Einfluss auf die Bausubstanz,
- defekte Türe und Fenster, die die Gebäudefunktion maßgeblich einschränken.

Im Umkehrschluss sind demnach als unzulässig anzusehende Unterhaltsmaßnahmen z.B.:

- Schönheitsreparaturen wie Malerarbeiten,
- Austausch optisch abgenutzter Bodenbeläge

Auch kleinere Umbaumaßnahmen/Nachrüstungen, wenn sie z.B. überwiegend einer funktionalen Verbesserung dienen, sind demnach ausgeschlossen.

Maßgabe des Handelns ist immer, den Schulbetrieb zu sichern und Beeinträchtigungen durch nicht zulässige Maßnahmen möglichst zu vermeiden. Diese Bewertung erfolgt jedoch einzelfallbezogen, sodass ein Gesamtumfang nicht beziffert werden kann.

Dies kann dazu führen, dass defekte Sonnenschutzanlagen repariert werden, wenn die Nutzung der Räume hierdurch stark beeinträchtigt wäre. Bei vergleichbarer Situation ein nicht-vorhandener Sonnenschutz aber nicht nachgerüstet werden darf, da dies in den meisten Fällen nur mit einem Austausch der Fenster möglich wäre.

Folgender Umfang an Baumaßnahmen im Schulbereich war unter dieser Maßgabe umzusetzen:

Ausgaben für Schulen im allgemeinen Bauunterhalt incl. Betriebstechnik ohne Sondermaßnahmen

- 2024 3.616.000 €
- 2025 nur 1. Halbjahr 825.000 €

Durchgeführte/laufende BU-Sondermaßnahmen an Schulen aus 2024/2025 (Gesamtumfang):

- Ernst-Penzoldt-Schule, Erneuerung Fenster, fertiggestellt 5.170.00€
- Hedenusschule, Sanierung Schulküche 1. Bauabschnitt, fertiggestellt 652.000€
- Realschule.a.E., Sanierung Fenster Klassentrakt Nord, fertiggestellt 393.000€
- Pestalozzi-Schule, Sanierung Heizungsleitungen, fertiggestellt, 207.000€
- Brucker Lache, Umbau HV- Wohnung, fertiggestellt, 330.000€
- Wirtschaftsschule, Makerspace , fertiggestellt, 47.500€
- Adalbert-Stifter-Schule, Sanierung Werkraum, fertiggestellt, 68.000€
- Brucker -Lache, Turnhallensanierung, fertiggestellt, 1.280.000€
- OPSI, Aufzug und neue Gruppenräume, Gruppenräume fertig, Aufzug vor Fertigst. 690.000€
- Eichendorffschule, Flachdachsanierung, fertiggestellt, 696.000€
- Pestalozzi-Schule: Sockelabdichtung im Rahmen der Schulhofsanierung, läuft 48.000€
- Fridericianum, Umbau von Fachräumen, in der Umsetzung, 80.800€
- CEG, Räume in Musikschule, in Planungsphase Ausführung ab 09.2025, 340.000€
- Schule für Kranke, Dachsanierung, fertiggestellt 325.000€
- Realschule. a. E., BrandS, Fluchtweg aus der Aula, Ausführung 08-09.2025, 592.000€
- Kleinere Brandschutzmaßnahmen: an der GS Frauenaarach, Eichendorffschule und Loschgeschule, Ausführung noch für 2025 geplant, 45.000€
-

Offene BU-Sondermaßnahmen an Schulen aus 2024/2025 (Gesamtumfang):

- ASS Adalbert-Stifter-Schule, Fenstersanierung Verwaltungstrakt,	300.000 €
- W.-v.-S.-Realschule, Betonsanierung Fassade,	180.000 €
- Eichendorffschule, Fenstersanierung Lernhaus A+B, (Anmeldung für 2026)	300.000 €
- Eichendorffschule, Sanierung Laufbahn im Rahmen des Bewegungsparcours, Planung	
- Realschule am Europakanal, Fenstersanierung Atrium,	208.000 €
- Hermann-Hedenus-Mittelschule, Lehrküche West (029) BA II,	420.000 €
- Friedrich-Rückert-Schule, Sanierung Sportboden,	45.000 €

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Heuer stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Zur Anfrage der Stadtratsfraktion Grüne Liste vom 24.06.2025 wird wie folgt Stellung genommen:

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

63/129/2025

**Interfraktioneller Antrag Nr. 074/2025 der Stadtratsfraktionen SPD, Klimaliste Erlangen, Erlanger Linke, Bündnis 90 Die Grünen / Grüne Liste vom 15.07.2025:
Auch zukünftig Spielplätze bauen**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird beantragt:

- Die Stadt Erlangen erarbeitet eine kommunale Spielplatzsatzung, die an der Spielplatzpflicht festhält. Die Fachstelle Spiel- und Freizeitanlagen bei Amt 41 soll bei der Erarbeitung beteiligt werden.
- Es soll geprüft werden, ob Zahlungen der Bauwerber*innen möglich sind, um bestehende Spielplätze auszubauen, zu sanieren oder aus mehreren Bauprojekten einen großen Spielplatz zu machen.

Programme etc.

Im Rahmen der Novellierung der Bayerischen Bauordnung -BayBO- wurde der bisherige Art. 7 Abs. 3 BayBO ersatzlos gestrichen: „... (Satz 1): Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen...“. Diese Änderung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Ab

diesem Zeitpunkt besteht aus den Regelungen der BayBO heraus keine gesetzliche Pflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden.

Der bayer. Landesgesetzgeber überlässt es zukünftig der Entscheidung der jeweiligen Kommune, ob in ihrem Gemeindegebiet eine Spielplatzpflicht bestehen soll oder nicht. Dazu wurde mit dem geänderten Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO eine geänderte Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift eingeführt: „... Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen über die Pflicht, bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten sowie die Lage des Spielplatzes, die Art der Erfüllung einschließlich Ablöse dieser Pflicht; soweit die Pflicht für Gebäude gilt, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, ist ein Recht des Bauherrn auf Ablöse dieser Pflicht vorzusehen, wobei der Ablösebetrag 5.000 € nicht übersteigen darf; mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden ...“.

Für das Arbeitsprogramm 2026 des Bauaufsichtsamtes wurde u.a. die Überarbeitung und Aktualisierung des Amt 63 betreffenden städtischen Satzungsrechts im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen gemeldet (vgl. auch Vorlage 63/119/2025). Nachdem in der Zwischenzeit die Änderung der Stellplatzsatzung erledigt ist, stehen noch folgende Satzungen zur Überarbeitung bzw. Neuerlass an: Kinderspielplatzsatzung, Freiflächensatzung und Werbeanlagensatzung. Seitens des Bauaufsichtsamtes sind die Aufgaben durch Priorisierung im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen abzarbeiten. Aufgrund des vorliegenden Antrages Nr. 074/2025 zum Erlass einer Kinderspielplatzsatzung wird diese Aufgabe zuerst bearbeitet, voraussichtlich mit ersten diskussionsfähigen Entwürfen noch 2025.

Im Zuge der Vorlage erster Entwürfe sollte auch über mögliche Alternativen beraten werden:

1. Erlass einer Kinderspielplatzsatzung für das gesamte Stadtgebiet mit einheitlichen Standards,
2. Verzicht auf eine Satzung,
3. Verzicht auf eine Satzung, während planungsspezifische Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren getroffen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der interfraktionelle Antrag Nr. 074/2025 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 14

66/277/2025

Zwischenbericht des Amtes 66: Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand 31.07.2025

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2025“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
 *ja, negativ**
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
 *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen - entfällt

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand: 31.07.2025 - wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichts aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichts aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 15

66/278/2025

Straßennutzung und -erhaltung - Bedarfsplan Risse – Sanierung; hier: Beschluss Risse-Sanierung im Asphaltstraßenbau – Stadtgebiet gemäß DA Bau

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Risse-Sanierung im Straßenbau ist eine gängige Erhaltungsmaßnahme, um die Nutzungsdauer von Asphaltfahrbahnen zu verlängern und Folgeschäden zu vermeiden und somit auch die Verkehrssicherheit nachhaltiger zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Arbeitsprogramm des Amtes 66 zur erforderlichen Risse-Sanierung im Jahr 2025 gemäß DA Bau soll beschlossen werden.

Straße	von - bis	Länge (m)
Paul-Gossen-Straße	Büchenbacher Damm – Koldestraße	8.000
Nürnberger Str./ Südkreuzung	Werner-von-Siemens-Str. - Südkreuzung	6.000
Allee am Röthelheimpark	komplett	3.500
Odenwaldallee/ Kitzinger Str.	komplett	3.500

Bayernstraße	ab Hs.-Nr. 20	2.000
Äußere-Brucker-Str.	Spinnereistr. – Langfeldstr.	5.000
Werner-von-Siemens-Str.	Nürnberger Str. – Luitpoldstr.	10.000
Adenauerring	Kernbergstr. – Haundorfer Str.	8.000
Gesamtumfang		46.000

Der vorgesehene Gesamtaufwand zur Risse-Sanierung 2025 beträgt somit ca. 70.000,00 €.

Generell ist die Sanierung von Rissen in der Fahrbahnoberfläche notwendig und ein zentraler Baustein, um Verkehrsflächen im Rahmen Ihrer vorgesehenen Nutzungsdauer zu erhalten, Folgeschäden zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Risse im Asphalt oder Beton entstehen durch verschiedene Faktoren wie Alterung, Verkehrslasten und Witterungseinflüsse. Eine geschlossene Oberfläche ist ein elementarer Faktor um den Gesamtaufbau von Verkehrsflächen aus Asphalt oder Beton in der vorgesehenen Nutzungsdauer betreiben und erhalten zu können. Wasser, welches in die Risse eindringt, schädigt die Gesamtkonstruktion und verursacht in der Folge beispielsweise Frosts Schäden, Unterspülungen und Ausbrüche, die dann nur durch aufwendige und kostspielige Sanierungen beseitigt werden können.

Die Sanierung von Rissen ist eine wesentliche Teilmaßnahme bei der Instandhaltung von Verkehrsflächen, auch wenn mit dieser notwendigen Maßnahme zunächst nur eine Beschleunigung der Schadensausbreitung und der Ausweitung der Schädigung auf weitere Schichten reduziert, und die Nutzungsdauer verlängert wird. Die eigentlichen Schadensursachen (z.B. Überalterung,

Überbelastung oder ungenügender Aufbau, Schädigung der darunterliegenden Tragschichten) müssen auf andere Weise beseitigt werden.

Gleichwohl kommt dieser Instandhaltungsaufgabe und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsdauer vor dem Hintergrund des vorhandenen Sanierungsstau öffentlicher Verkehrsflächen eine bedeutende Rolle zu.

Das Programm 2025 ist durch zur Verfügung stehende Mittel beschränkt und stellt nicht den tatsächlich vorhandenen Sanierungsbedarf dar.

Zum allgemeinen Zustand der Verkehrsflächen im Hauptverkehrsnetz wird die Verwaltung im IV. Quartal eine gesonderte Vorlage auf Basis der durchgeführten Zustandserfassung der Hauptverkehrsstraßen 2025 einbringen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Risse-Sanierung im Straßenbau folgt einem klaren Ablauf aus Vorbereitung, Ausführung und Kontrolle. Zunächst wird der Fahrbahnzustand erfasst und die Risse werden nach Art und Ausprägung bewertet. Auf dieser Grundlage werden die passende Sanierungsmethode und die benötigten Materialien geplant.

Die Bauleistung wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A ausgeschrieben und im Herbst 2025 umgesetzt.

Ziel ist es, jährlich ein Risse-Sanierungsprogramm durchzuführen, um die Straßen möglichst lange zu erhalten.

Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Schadensabwehr ist eine gesetzlich vorgeschriebene und fortlaufende Pflichtaufgabe der Stadt Erlangen in ihrer Funktion als Baulastträger der öffentlichen Verkehrsflächen. In diesem Kontext wurde die Einhaltung der Vorschriften des Art. 69 GO geprüft und berücksichtigt

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

In der Regel haben Baustellen immer eine negative Auswirkung auf das Klima.

Mit diesen baulichen Erhaltungsmaßnahmen wird jedoch die vorhandene Infrastruktur wiederinstandgesetzt und somit die Dauerhaftigkeit erhöht, wodurch ein Beitrag zum Ressourcenschutz geleistet wird. Durch diese Maßnahmen werden die Qualität und Verkehrssicherheit der Verkehrsstraßen wiederhergestellt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	70.000,00 €	bei Sachkonto: SK 522.102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- werden im Rahmen Deckungskreise des Amt 66 auf der o.g. IPNr. bereitgestellt.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb beschließt das aufgestellte und vorabgestimmte Risse-Sanierungsprogramm 2025 gemäß DA Bau.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen weiter vorzubereiten, auszuschreiben und im Herbst 2025 durchzuführen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, künftig ein jährliches Programm zur Sanierung und Instandsetzung schadhafter und erneuerungsbedürftiger Straßen aufzulegen und umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 16

66/279/2025

Straßennutzung und -erhaltung - Bedarfsplan Gehwegsanierungen; hier: Beschluss Gehwegsanierung 2026 gemäß DA Bau

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Straßenraum haben Gehwege eine wichtige Funktion und müssen daher auch für die Umsetzung der Mobilitätswende und Teilhabe von Menschen mit eingeschränkter Mobilität als nutzbare und sichere Verkehrsflächen für zu Fuß gehende Menschen wahrgenommen werden. Um die Verkehrssicherheit und Gebrauchstauglichkeit von Gehwegen für alle Menschen sicherzustellen ist beispielsweise die Gleichmäßigkeit und Ebenheit eine elementare Qualitätsanforderung, nicht nur für ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen. Die vorliegende Maßnahme dient der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der gefahrlosen Nutzbarkeit und der wirtschaftlichen Erhaltung der Gehwege.

Gleichzeitig werden die im Ausbaubereich befindlichen 4 überalterten und schadhaften Betonmaste und die störanfälligen Kabelanlagen erneuert und die Beleuchtung auf energieeffiziente LED-Leuchten umgestellt. Somit werden neben der verpflichtenden Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Standsicherheit auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Arbeitsprogramm des Amtes 66 zur erforderlichen Gehwegsanierung im Jahr 2026 soll gemäß DA Bau beschlossen werden.

In den bestehenden Gehwegen können im Laufe der Nutzungsdauer Senkungen und Ausbrüche der Oberfläche entstehen, welche durch Stolperstellen eine akute Gefährdung darstellen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Unebenheiten stellen darüber hinaus auch einen Mangel in der Entwässerung dar und führen insbesondere in den Wintermonaten durch Eis und Pfützenbildung zu besonderen Gefährdungen. Da punktuelle Ausbesserungsmaßnahmen regelmäßig

nicht zielführend sind, und den Mangel und die Schadensstelle oftmals nur verlagern. Bei folgendem Gehweg soll der Oberflächenbelag sowie die darunterliegende Schottertragschicht erneuert werden und der Querschnitt mit den notwendigen Sicherheitsanforderungen neu aufgeteilt werden:

Straße	von - bis	Fläche (m ²)
Paul-Gossen-Straße (Anlage 1)	Äußere-Brucker-Str./Paul-Gossen-Str. Haltestelle 3 bis Georg-Elser-Weg	ca. 660
Beleuchtung		
Gesamtumfang		Ca 660

Der vorgesehene Gesamtaufwand zur Gehwegsanierung 2026 beträgt ca. 185.000,00 €.

Die im Ausbaubereich vorhandenen Betonmaste sind überaltert. Bei den genannten Masten mussten bereits die vorhandenen Schäden im Tragsystem durch Hilfskonstruktionen provisorisch umgebaut werden. Da die konstruktiven Mängel nicht mehr instandgesetzt werden können müssen die Masten erneuert werden. Gleichzeitig werden auch die überalterten Kabelanlagen erneuert und die bestehenden Leuchten auf LED-Leuchten umgestellt. Die gleichzeitige Durchführung der beiden Maßnahmen stellt eine sehr wirtschaftliche Nutzung von Synergien dar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausbau der schadhafte Gehwegbeläge, Erneuerung der Schottertragschicht und Einbau des neuen Pflasterbelages.

Erneuerung der Beleuchtungsanlage (Maste, Kabel, Leuchten) im Ausbaubereich.

Die Bauleistung soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A ausgeschrieben und 2026 umgesetzt werden.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Gebrauchstauglichkeit von Fußverkehrsflächen und um künftig auch planungsstrategische Überlegungen (Anpassungsmaßnahmen, Kombination mit Straßenbeleuchtungsmaßnahmen, Leitungserneuerungen Dritter, o.ä.) einbeziehen zu können, wird die Verwaltung analog zum Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm auch ein jährliches Programm zur strategischen Erhaltung der Gehwege aufstellen und hier in einen kontinuierlichen Prozess einsteigen um der zunehmenden Überalterung entgegen zu wirken.

Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Schadensabwehr ist eine gesetzlich vorgeschriebene und fortlaufende Pflichtaufgabe der Stadt Erlangen in ihrer Funktion als Baulastträger der öffentlichen Verkehrsflächen. In diesem Kontext wurde die Einhaltung der Vorschriften des Art. 69 GO geprüft und berücksichtigt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

In der Regel haben Baustellen immer eine negative Auswirkung auf das Klima.

Mit diesen baulichen Erhaltungsmaßnahmen wird jedoch die vorhandene Infrastruktur wieder instandgesetzt und somit die Dauerhaftigkeit erhöht, wodurch ein Beitrag zum Ressourcenschutz geleistet wird. Auch durch diese Maßnahmen wird die Qualität und Verkehrssicherheit der Verkehrswege wiederhergestellt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	185.000,00 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden und werden zum Haushalt 2026 angemeldet

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb beschließt das aufgestellte und vorabgestimmte Gehwegsanierungsprogramm 2026 gemäß DA Bau.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen weiter vorzubereiten und vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel 2026 auszuschreiben und durchzuführen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, künftig ein jährliches Programm zur Instandhaltung schadhafter und erneuerungsbedürftiger Gehwegbefestigungen aufzulegen und umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 17

66/280/2025

Änderung nach DA Bau Verbindung Treppenanlage Burgbergstraße - Böttigerpromenade; hier: Ersatzneubaumaßnahme 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Sitzung des BWA am 03.06.2025 wurde die ursprünglich vorgesehene Beschlussfassung mit dem Wunsch, das Vorhaben im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermines zu erläutern, zur Kenntnis genommen. Der gewünschte Ortstermin fand am 01.07.2025 statt und die Ergebnisse wurden in diese Vorlage eingearbeitet.

Die Treppenanlage zur Böttigerpromenade verbindet den „Pfaffweg“ mit Zugang über die „Burgbergstraße“ mit der „Böttigerpromenade“. Der Zustand der Treppenanlage ist nicht mehr verkehrssicher und muss für den Verkehr gesperrt werden. Das Schadensbild des Asphaltbelags weist im erheblichen Umfang Unebenheiten und Risse durch Baumwurzeln und Hangverschiebungen auf. Zudem sind aufgrund der Hangbewegung die Tritt- und Setzstufen in keinem ordnungsgemäßen und hinreichend sicher begehbaren Zustand. Das vorhandene Gelände entspricht nicht den gültigen Vorschriften. Eine weitere Nutzung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ist aus Sicht der Verwaltung nicht mehr zu vertreten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der bestehende Verkehrsweg kann nur im Rahmen eines Ersatzneubaus wiederhergestellt werden. Einzelne Instandhaltungsmaßnahmen sind auf Grund des Schadensbildes nicht möglich. Hierzu wurden in einem ersten Planungsprozess die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit verschiedenen Varianten erarbeitet:

In Rahmen der Vorplanung wurden insgesamt 3 Neubauvarianten untersucht:

1. Treppenanlage, Blockstufen
2. Treppenanlage, Freitragend
3. Treppenturm mit Steg

Als Grundlage für die Planung liegt ein Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Geotechnik Platzer vom 02.10.2024 vor. Die Treppenanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Meilwald mit Eisgrube (LSG-00340.08) sowie mitten in einer Biotopkartierung (Biotopnummer ER-1279-001). Entsprechende Schutzmaßnahmen bzgl. des Landschaftsschutzgebietes sowie Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Gehölzstruktur und dem Baumbestand sind bei der Vorplanung berücksichtigt worden.

Eine Barrierefreie Ausbildung der Treppenanlage ist bei allen drei Varianten aufgrund der topographischen Verhältnisse und der Voraussetzung, den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten, nicht umsetzbar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vor dem Neubau der Treppenanlage ist der Rückbau der Bestandstreppe erforderlich. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse kann hier nur Kleingerät (Bagger bis 3,5 to) und Kettendumper gearbeitet werden. Der bauliche Zustand erfordert einen kompletten Rückbau der Bestandsanlage inkl. aller Geländer und der vorhandenen Hangsicherungen.

Variante 1 sieht einen Neubau nach Vorbild der bestehenden Treppenanlage vor. Dabei wird die Treppenanlage in 6 Teiltreppen gegliedert. Die Treppenlängen richten sich nach der vorhandenen Topografie. Der Verlauf orientiert sich an der bestehenden Treppenanlage, um keinen weiteren Eingriff in den Baumbestand inkl. der vorhandenen Wurzelstrukturen zu verursachen. Die einzelnen Treppenläufe werden mit Podesten miteinander verbunden. Zwei davon können mit Sitzgelegenheiten ausgestattet werden.

Die Gründung erfolgt auf dem gewachsenen Boden mit Streifenfundamenten für die einzelnen Treppenabschnitte. Im oberen Bereich wird eine neue Hangsicherung in Form von L-Steinen vorgesehen. Eine Tiefengründung ist bei der Variante nicht vorgesehen, so dass zukünftig geringfügige Rutschungen im Hangbereich nicht ausgeschlossen werden können.

Als Geländer wird analog zum Bestand ein einfaches Holmgeländer aus verzinktem Stahl vorgeschlagen. Die Gesamtkosten für die Variante belaufen sich nach Kostenschätzung auf etwa 390.000 € brutto inkl. Nebenkosten.

Variante 2 baut auf Variante 1 auf. Dabei wurde die Treppenkonstruktion jedoch freitragend in Stahlbauweise geplant. Die Gründung erfolgt über Schraubfundamente in den gewachsenen Waldboden. Hierdurch wird der Eingriff auch langfristig minimiert und es kann sich ein

durchgehender Hangbereich ausbilden. Dadurch können die vorhandenen Steilhänge minimiert werden und die Gefahr von Rutschungen vermindert werden. Im oberen Abschnitt werden zusätzlich Mikropfähle vorgesehen, um die vorhandenen Bodenbewegungen zu vermeiden. Der Umfang und die Anzahl der Schraubfundamente sind anhand der statischen Berechnungen im weiteren Planungsverlauf zu ermitteln.

Auch bei dieser Variante orientiert sich der Verlauf anhand der Bestandstreppe. Durch die Freitragende Konstruktion ist ein beidseitiges Geländer erforderlich.

Die Gesamtkosten für die Variante belaufen sich nach Kostenschätzung auf etwa 518.000 € brutto inkl. Nebenkosten.

In Variante 3 wurde der Höhenunterschied durch einen Treppenturm überwunden. Hierdurch entsteht neben der verkehrstechnischen Verbindung auch eine touristische Sehenswürdigkeit, da eine neue Aussichtsplattform geschaffen wird.

Der Treppenturm besteht aus 8 Ebenen, welche über Treppenläufe miteinander verbunden sind. Die Gesamthöhe inkl. Überdachung würde ca. 15 m betragen. Die Konstruktion würde als Stahlkonstruktion ausgebildet werden und über Einzelfundamente im Boden verankert werden. Von der obersten Plattform gelangt man über einen Steg auf den weiterführenden Gehweg. Der Steg wird über Einzelfundament mit Stützen abgefangen.

Die Gesamtkosten für die Variante belaufen sich nach Kostenschätzung auf etwa 666.000 € brutto inkl. Nebenkosten.

Bei allen drei Varianten sind die vorhandenen Baumbestände entsprechend zu schützen (Stammschutz, Wurzelzaun, etc.). Die Baumaßnahmen sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Im Baufeld befinden Sparten der Erlanger Stadtwerke.

- Wasserleitung DN100 GG mit Oberflurhydrant
- Mittelspannungsleitung (2 Stück)
- Niederspannungskabel
- Beleuchtungskabel mit 2 Mastleuchten

Im Zuge des Neubaus soll lediglich die Straßenbeleuchtung erneuert werden. Hierbei fallen Kosten von rund 65.000,00€ an. Die restlichen Sparten sind zu sichern.

Im Baufeld befinden sich noch zwei Straßeneinläufe, welche jedoch im Zuge der Maßnahme zurück gebaut werden sollen.

Weitere Sparten sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die aufgeführten Varianten unterscheiden sich grundlegend von Ihrer Konstruktion und Ausführung. Dies spiegeln auch die unterschiedlichen Kostenansätze wider. Jede einzelne Variante bringt verschiedene Vorteile mit sich, welche sie von den Alternativen unterscheidet:

Variante 1: Treppenanlage, Blockstufen

- orientiert sich am Bestandsbauwerk

- geringste Baukosten zu erwarten
- Planungsaufwand am geringsten, da keine statischen Berechnungen erforderlich

Variante 2: Treppenanlage, Freitragend

- Geringer Eingriff in den Waldboden
- Geringe Bauzeit für die Montage vor Ort
- Kranstellplatz erforderlich

Variante 3: Treppenturm mit Steg

- Nur punktueller Eingriff ins Gelände
- Vollkommen unabhängig von Hangbewegungen
- Neben der Funktion der Wegeverbindung auch als neuer Aussichtspunkt nutzbar

In nachfolgender Tabelle sind die Ergebnisse der Variantenuntersuchung nochmal zusammengefasst dargestellt. Auf dieser Grundlage wurde durch die Verwaltung entschieden die Treppenanlage Freitragend (Variante 2) zu errichten.

Wertungsmatrix

	Kosten	Geringster Eingriff in die Natur	Lebensdauer	Wartungsaufwand	Gesamtsumme
Variante 1: Treppenanlage, Blockstufen	+++	-	+	++	6
Variante 2: Treppenanlage, Freitragend	+	++	+++	++	8
Variante 3: Treppenturm mit Steg	-	+++	++	-	5

Der beantragte Ortstermin wurde am 01.07.2025 durchgeführt. Neben der Vorstellung der Varianten wurde auch die Notwendigkeit der Maßnahme dargestellt.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage der gefassten Variantenentscheidung die weiteren Planungen veranlassen, sobald die notwendigen Mittel in den Investitionsplan eingestellt werden können. Derzeit sind die Investitionsmittel allerdings nur auf Merkposten vorgesehen.

Da der Zustand der Verkehrsanlage eine weitere gefahrlose Nutzung nicht zulässt, und gleichzeitig die Verkehrsbedeutung insgesamt nicht sehr hoch zu priorisieren ist, wird der Weg aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zur geplanten Erneuerung für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	518.000,00€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

1. Mit vorliegender Planung ist die Leistungsphase „Vorplanung“ gemäß DA Bau – Abschnitt 5.4 für den Ersatzneubau Treppenanlage Burgbergstraße - Böttigerpromenade abgeschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt für die Variante 2, die weiter notwendigen und vertiefenden Planungsschritte zu veranlassen.
3. Die Verwaltung wird den Weg und die Treppenanlage zur Gefahrenabwehr bis zur geplanten Erneuerung für den Verkehr sperren.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 18

Anfragen Bauausschuss

Sitzungsende

am 16.09.2025, 17:15 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Thurek

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: